

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

für den Neubau des Teilstückes der BAB
A 63 von der Landesstraße 394 bei Stein-
bach bis zur Anschlußstelle Dreisen aus
dem Abschnitt Anschlußstelle B.48 - An-
schlußstelle Dreisen der Bundesautobahn
A 63, Mainz - Kaiserslautern

- I. 1. Für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) A 63 zwischen Mainz und Kaiserslautern, Abschnitt Anschlußstelle (AS) B 48 - AS Dreisen, Teilstück von der Landesstraße 394 (L 394) bei Steinbach bis zum Häferbachtal bei Dreisen, einschließlich Anschlußstelle Dreisen, wird der Plan gemäß §§ 17, 18a und 18b des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), mit den Änderungen und Ergänzungen festgestellt, die sich aus den Bestimmungen und Auflagen in den Abschnitten II und III dieses Beschlusses, aus den festgestellten Deckblättern und den Blaueträgungen in den Unterlagen ergeben.
2. Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf die Gemarkungen Steinbach am Donnersberg, Börrstadt,

Standenbühl, Weitersweiler und Dreisen. Er umfaßt den Neubau der BAB A 63 von Bau-km 23+468 bis Bau-km 28+210,555 (entspricht Bau-km 28+200 des mit Beschluß vom 27.5.1982 festgestellten Abschnittes AS Dreisen - AS Kirchheimbolanden der BAB A 63). Der in den offengelegten Plänen mitenthaltene Teilbereich von Bau-km 16+200 bis 23+468 in den Gemarkungen Münchweiler/Als., - Alsenbrück - Langmeil, Imsbach, Steinbach und Börrstadt ist von dieser Planfeststellung ausgenommen und bleibt einer gesonderten Entscheidung über die Feststellung des Planes noch vorbehalten. Die in dem abgetrennten Teilbereich vorgesehene Tank- und Rastanlage Steinbach wird an diesem Standort aufgegeben, also nicht gebaut werden.

Mit eingeschlossen in die Planfeststellung ist der provisorische Anchuß des festgestellten Teilstückes der A 63 über die L 394 an die Bundesstraße 40 (B 40), die Unterführung eines Wirtschaftsweges in Bau-km 24+250, die Überführung und Verlegung der Kreisstraße 47 (K 47/HWW) in Bau-km 24+770 $\hat{=}$ 0+103 sowie in Bau-km 26+820 $\hat{=}$ 0+168, die Unterführung des Entenpfuhltales mit Entenpfuhweg und Entenpfuhlgraben in Bau-km 25+215 - 25+245, die Überführung eines Wirtschaftsweges in Bau-km 25+950, die Auffüllung einer Fläche des Fockentales im Bereich von Bau-km 25+850 bis 26+550 und einer weiteren Fläche von Bau-km 26+640 - 26+720, die Unterführung des Fockentalweges in Bau-km 26+550, die Herstellung eines Halbkleeblatt-Anschlusses der B 47 neu an die A 63 in Bau-km 26+650 - 27+300, die Neubaustrecke der B 47 von Bau-km 0+150 bis 1+405 im Anschlußstellenbereich an die A 63, die Herstellung eines Anschlusses der B 47 neu an die B 40 von Bau-km 0+150 bis 0+380 mit Ausbau der B 40 (Linksabbiegespuren) im Anschlußbereich, die Überführung der B 47 neu sowie eines Wirtschaftsweges mit Rad- und Fußgängerverkehr über die A 63 in Bau-km 27+177, die Überführung eines Wirtschaftsweges mit

Rad- und Fußgängerverkehr über die B 47 neu in Bau-km 0+850 sowie die Überführung der A 63 über das Häferbachtal mit Wirtschaftsweg und Häferbach in Bau-km 28+032 - 28+112.

3. Die Planfeststellung erfaßt im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz in Neustadt/W. als obere Wasserbehörde nach § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I Seite 3017) in Verbindung mit den Vorschriften des Landeswassergesetzes für Rheinland-Pfalz (LWG) vom 4. März 1983 (GVBl. Seite 31) auch die der Planfeststellung unterliegenden, nachstehend aufgeführten wasserbaulichen Maßnahmen:

- 3.1 Herstellung von Entwässerungsgräben, -mulden oder Rauhbettrinnen, soweit sie auch der Vorflut anderer Grundstücke dienen, als offene oder teilverrohrte namenlose Gewässer dritter Ordnung, gemäß der Darstellung in den festgestellten Unterlagen unter I.6.6 - 6.11 und I.6.22 - 6.28
- 3.2 Teilverrohrung des Wildensteiner Baches, Gewässer 3. Ordnung, zur Unterführung unter die A 63 mit einem Durchlaß \emptyset 1600 in Bau-km 24+360
- 3.3 Teilverrohrung des Entenpfuhlgrabens, Gewässer 3. Ordnung, in Bau-km 25+225 unter den Wirtschaftswegen nördlich und südlich der A 63 mit Durchlässen \emptyset 1200 mm bei gleichzeitiger Verlegung des Gewässerlaufes auf die West- und Südseite des Entenpfuhlerweges, der parallel zum neuen Bachbett unter der A 63 unterführt wird,
- 3.4 Anhebung und Verlegung des Fockentalergrabens, Gewässer 3. Ordnung, auf der Nordseite entlang der A 63 von Bau-km 25+900 bis 26+450, unter dem nördlichen Wirtschaftsweg teilverrohrt (\emptyset 800 mm),

- 3.5 Teilverrohrung des verlegten Fockentalergrabens (vgl. 3.3) in Bau-km 26+460 unter der A 63 und unter dem südlichen Wirtschaftsweg (\varnothing 800 mm) sowie Herstellung einer 20 m langen Kaskade zwischen diesen Durchlässen,
- 3.6 Herstellung einer Flachwasserzone in Bau-km 26+500 am Böschungsfuß des Wirtschaftsweges auf der Südseite der A 63 als namenloses Gewässer 3. Ordnung mit Zu- und Überlauf aus dem bzw. in den Fockentalergraben (vgl. 3.4 und 3.5),
- 3.7 Regulierung des Häferbaches, Gewässer 3. Ordnung, von Bau-km ca. 28+032 - ca. 28+200 im Bereich der Häferbachtalbrücke bei gleichzeitiger Teilverrohrung (\varnothing 1200 mm) unter den Wirtschaftswegen nördlich und südlich der Talbrücke der A 63,
- 3.8 Verlängerung der bestehenden Verrohrung des Hirschgrabens, Gewässer 3. Ordnung, um ca. 0,45 m unter Nachprofilierung des offenen Grabenbereiches von Bau-km 0+150 - 0+310 der B 47 neu.
4. Der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - wird gemäß §§ 2, 3, 7 und 14 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit den §§ 25 ff des Landeswassergesetzes für Rheinland-Pfalz die unbefristete Erlaubnis erteilt, Oberflächenwasser der Straßenkörper und angrenzender Einzugsflächen bei Bau-km 24+340 mit 217 l/s in den Wildensteiner Bach, bei Bau-km 25+235 mit 342 l/s in den Entenpfuhler Graben, bei Bau-km 26+425 mit 131 l/s in den Fockentaler Graben, bei Bau-km 28+110 mit 545 l/s in den Häferbach und in der AS A 63 / B 47 neu mit 126 l/s in den Hirschgraben einzuleiten und dem Hauptvorfluter Pfrimm, alles Gewässer 3. Ordnung, zuzuführen.

Auf die mit dem Planfeststellungsbeschluß für den Ab-

schnitt AS Dreisen - AS Kirchheimbolanden vom 27.5.1982 - 02.1/546-316/82-VI/10 - festgestellten Rückhaltemaßnahmen (vgl. Untersuchung "Besondere wasserwirtschaftliche Maßnahmen für den Hauptvorfluter Pfrimm" vom März/9.4.1980) wird verwiesen.

5. Soweit der künftige Verkehr auf dem von der jetzigen Planfeststellung erfaßten Teilstück der A 63 von Bau-km 23+468 bis 28+210,555 zu einer den maßgebenden Immissionsgrenzwert überschreitenden Lärmbeeinträchtigung benachbarter Grundstücke führen würde, ist der Straßenbaulastträger zu den im Beschlußabschnitt III.22 festgelegten Maßnahmen verpflichtet worden. Die Regelung des Lärmschutzes für den von der jetzigen Planfeststellung noch nicht erfaßten Teilbereich der A 63 von Bau-km 16+200 bis 23+468 bleibt dem gesonderten Planfeststellungsbeschluß für dieses abgetrennte Teilstück vorbehalten.

Auf die Ausführungen unter V "Zu Abschnitt I Nr. 5" wird hingewiesen.

6. Der festgestellte Plan für die straßenbaulichen und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen besteht aus folgenden Unterlagen:

- 6.1 Erläuterungsbericht vom 2./6. Juli 1979 für den Teilbereich von Bau-km 23+468 bis 28,210+555 in Verbindung mit dem Deckblatt hierzu vom 10.9.1984

- 6.2 Verzeichnis der Wege, Bauwerke, sonstigen Anlagen und Gewässer (Bauwerksverzeichnis), aufgestellt am 26.7.1979, festgestellt Seite 24 bis 43 lfd. Nummern⁸¹ 84 bis 134, 136, 139, 139 A und 143 - 145

- 6.3 Zeichnung "Ausbauquerschnitt", Anlage 6 Bl. Nr. 1 vom 3.7.1979, M. 1 : 50 / 1 : 10

- 6.4 Zeichnung "Ausbauquerschnitt", Deckblatt zu Anlage 6 Bl. Nr. 2 vom 3.7.1979, aufgestellt am 10.9.1984, M. 1 : 50 / 1 : 10
- 6.5 Zeichnung "Ausbauquerschnitt", Anlage 6 Bl. Nr. 4 vom 3.7.1979
- 6.6 Lageplan, Deckblatt zu Anlage 17 Bl. Nr. 9 vom 6.7.1979, aufgestellt am 10.9.1984, M. 1 : 1000, Bau-km 23,468 bis 24,300
- 6.6.1 Lageplan Anlage 17 Bl. Nr. 9A vom 10.9.1984 "provisorische Anbindung an L 394", M. 1 : 1000
- 6.7 Lageplan, Deckblatt zu Anlage 17 Deckbl. Nr. 10 vom 26.9.1980, aufgestellt am 10.9.1984, M. 1 : 1000, Bau-km 24,300 bis 25,300
- 6.8 Lageplan, Deckblatt zu Anlage 17 Bl. Nr. 11 vom 6.7.1979, aufgestellt am 26.9.1980, M. 1 : 1000, Bau-km 25,300 bis 25,900
- 6.9 Lageplan, Deckblatt zu Anlage 17, Bl. Nr. 11 und 12 vom 6.7.1979, aufgestellt am 26.9.1980, M. 1 : 1000, Bau-km 25,900 bis 26,700
- 6.10 Lageplan, Deckblatt zu Anlage 17 Deckbl. Nr. 12 vom 26.9.1980, aufgestellt am 10.9.1984, M. 1 : 1000, Bau-km 26,700 bis 27,300
- 6.11 Lageplan, Deckblatt zu Anl. 17 Deckbl. Nr. 13 vom 26.9.1980, aufgestellt am 10.9.1984, M. 1 : 1000, Bau-km 27.300 bis 28,210+555 [^] 28,200 AS Dreisen - AS Kirchheimbolanden
- 6.12 Höhenplan, Anlage 19 Bl. Nr. 3 vom 3.7.1979, M. 1 : 1000/100

- 6.13 Höhenplan, Anlage 19 Bl. Nr. 4 vom 3.7.1979,
M. 1 : 1000/100
- 6.14 Höhenplan, Anlage 19 Bl. Nr. 5 vom 3.7.1979,
M. 1 : 1000/100
- 6.15 Höhenplan, Deckblatt zu Anl. 19 Bl. Nr. 6 vom
3.7.1979, aufgestellt am 10.9.1984, M. 1 : 2000/
200 / 1: 1000 | 100
- 6.16 Grunderwerbsplan, Deckblatt zu Anl. 28 Bl. Nr. 9
vom 11.7.1979, aufgestellt am 10.9.1984,
M. 1 : 1000, Bau-km 23,468 bis 24,300
- 6.17 Grunderwerbsplan, Deckblatt zu Anl. 28 Bl. Nr.
10 vom 11.7.1979, aufgestellt am 10.9.1984,
M. 1 : 1000, Bau-km 24,300 bis 25,300
- 6.18 Grunderwerbsplan, Deckblatt zu Anl. 28 Bl. Nr.
11 vom 11.7.1979, aufgestellt am 26.9.1980,
M. 1 : 1000, Bau-km 25,300 bis 25,900
- 6.19 Grunderwerbsplan, Deckblatt zu Anl. 28 Bl. Nr.
11, 12, 14 vom 11.7.1979, aufgestellt am
26.9.1980, M. 1 : 1000, Bau-km 25,900 bis 26,700
- 6.20 Grunderwerbsplan, Deckblatt zu Anl. 28 Bl. Nr.
12, vom 11.7.1979, aufgestellt am 26.9.1980,
M. 1 : 1000, Bau-km 26,700 bis 27,300
- 6.21 Grunderwerbsplan, Deckblatt zu Anl. 28 Deckblatt
Nr. 13 vom 26.9.1980, aufgestellt am 10.9.1984,
M. 1 : 1000, Bau-km 27,300 bis 28,210+555
- 6.22 Erläuterungsbericht mit Wassermengenermittlung
zur Entwässerung der BAB A 63, aufgestellt im
Juni/10.7.1979, erfaßt Teilbereich von Bau-km
23,468 bis 28,210+555 in Verbindung mit dem

Deckblatt hierzu, aufgestellt am 10.9.1984

6.23 Plan "Wasserwirtschaftl. Maßnahmen", Deckblatt zu Anlage 17/1Bl. Nr. 9 vom 10.7.1979, aufgestellt am 10.9.1984, M. 1 : 1000, Bau-km 23,468 bis 24,300

6.24 Plan Wasserwirtschaftl. Maßnahmen", Deckblatt zu Anlage 17/1Bl. Nr. 10 vom 10.7.1979, aufgestellt am 10.9.1984, M. 1 : 1000, Bau-km 24,300 bis 25,300

6.25 Plan "Wasserwirtschaftliche Maßnahmen", Deckbl. zu Anl. 17/1Bl. Nr. 11 vom 10.7.1979, aufgestellt am 10.9.1984, M. 1 : 1000, Bau-km 25,300 - 25,900

6.26 Plan "wasserwirtschaftliche Maßnahmen", Deckblatt zu Anl. 17/1Bl. Nr. 11 u. 12 vom 10.7.1979, aufgestellt am 10.9.1984, M. 1 : 1000, Bau-km 25,900 - 26,700

6.27 Plan "Wasserwirtschaftliche Maßnahmen", Deckbl. zu Anl. 17/1Bl. Nr. 12 vom 10.7.1979, aufgestellt am 10.9.1984, M. 1 : 1000, Bau-km 26,700 - 27,300

6.28 ~~Plan "Wasserwirtschaftliche Maßnahmen", Deckbl.~~ zu Anl. 17/1Bl. Nr. 13 vom 10.7.1979, aufgestellt am 10.9.1984, M. 1 : 1000, Bau-km 27,300 - 28,210+555

7. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses sind ferner die nachstehend aufgeführten Unterlagen:

7.1 Übersichtslageplan, Deckblatt zu Anl. 2 Deckblatt Nr. 2 vom 26.9.1980, aufgestellt am 10.9.1984, M. 1 : 10.000, Teilbereich Bau-km 23,468 bis 28,210+555

- 7.2 Übersichtshöhenplan, Deckblatt zu Anlage 3 Blatt Nr. 3 vom 3.7.1979, aufgestellt am 10.9.1984, M. 1 : 5000/500, Bau-km 23,500 - 28.210+555
- 7.3 Höhenplan "Provisorische Anbindung an L 394, Anl. 19 Bl. Nr. 11 vom 10.9.1984, M. 1 : 1000/100
- 7.4 Deckblatt zum Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan vom 24.7.1979, aufgestellt am 26.1.1984, überarbeitet auf den Deckblattstand vom 10.9.1984, erfaßt für den Teilbereich von Bau-km 23,468 bis 28,210+555
- 7.5 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anl. 23 Bl. Nr. 2 vom 20.7.1979, M. 1 : 5000, Teilbereich Bau-km 23,468 bis 25,0
- 7.6 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anl. 23, Bl. Nr. 3 vom 20.7.1979, M. 1 : 5000, unter Berücksichtigung des Deckblattes vom 10.9.1984
- 7.7 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Deckblatt zu Anl. 23 Bl. Nr. 3 vom 20.7.1979, aufgestellt am 10.9.1984, M. 1 : 5000
- 7.8 Zeichenerklärung Anhang 2 zum landschaftspflegerischen Begleitplan S. 1 - 6
- 7.9 Grunderwerbsverzeichnis der Gemarkungen Börrstadt vom 25.7.1979, erfaßt Teilbereich von Bau-km 23,468 bis 24,3, Steinbach am Donnersberg vom 25.7.1979, erfaßt Bau-km 24,060 bis 24,6, Standenbühl vom 26.7.1979, Bau-km 24,4 bis 25,3, Dreisen vom 25.7.1979, Bau-km 25,2 bis 27,5 (Strecke A 63), Dreisen vom 27.7.1979, Bau-km 25,9 bis 26,6 (Auffüllung Flockental), Weitersweiler vom 25.7.1979, Bau-km 26,9 bis 28,210+555; alle Verzeichnisse nach Maßgabe der Deckblätter vom 26.9.

1980 / 10.9.1984

7.10 Lärmuntersuchung, Erläuterungsbericht vom 26.7. 1983 nebst Anlageplänen 8/2 Blatt Nr. 1, 2 und 3 vom 26.7.1983, erfaßt Teilbereich von Bau-km 23,468 bis 28,210+555

7.11 Ergänzende Lärmuntersuchung für die provisorische Anbindung der A 63 an die L 394 / B 40 vom 10.9. 1984 nebst Anlageplan 17/2 Bl. Nr. 9A vom 10.9. 1984

8. Nachrichtliche Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses sind die nachfolgend aufgeführten offengelegten Unterlagen, die durch Deckblattunterlagen oben unter I.6 und I.7 ersetzt worden sind:

8.1 Übersichtslageplan, Anl. 2 Bl. Nr. 2 vom 3.7.1979, Teilbereich von Bau-km 23,468 bis 28,210+555

8.2 Übersichtshöhenplan, Anl. 3 Bl. Nr. 2 vom 3.7.1979, Teilbereich von Bau-km 23,468 bis 24,000

8.3 Übersichtshöhenplan, Anl. 3 Bl. Nr. 3 vom 3.7.1979

8.4 Zeichnung Ausbauquerschnitt, Anl. 6 Bl. Nr. 2 vom 3.7.1979

8.5 Lageplan, Anl. 17 Bl. Nr. 9 vom 6.7.1979, km 23,468 bis 24,300

8.6 Lageplan, Anl. 17 Bl. Nr. 10 vom 6.7.1979, km 24,300 bis 25,300

8.7 Lageplan, Anl. 17 Bl. Nr. 11 vom 6.7.1979, km 25,300 bis 26,300

- 8.8 Lageplan, Anl. 17 Bl. Nr. 12 vom 6.7.1979, km 26,300 bis 27,300
- 8.9 Lageplan, Anl. 17 Bl. Nr. 13 vom 6.7.1979, km 27,300 bis 28,210+255
- 8.10 Höhenplan, Anl. 19 Bl. Nr. 6 vom 3.7.1979
- 8.11 Höhenplan, Anl. 19 Bl. Nr. 7 vom 3.7.1979
- 8.12 Grunderwerbsplan, Anl. 28 Bl. Nr. 9 vom 11.7.1979, km 23,468 bis 24,300
- 8.13 Grunderwerbsplan, Anl. 28 Bl. Nr. 10 vom 11.7.1979 km 24,300 bis 25,300
- 8.14 Grunderwerbsplan, Anl. 28 Bl. Nr. 11 vom 11.7.1979, km 25,300 bis 26,300
- 8.15 Grunderwerbsplan, Anl. 28 Bl. Nr. 12 vom 11.7.1979, km 26,300 bis 27,300
- 8.16 Grunderwerbsplan, Anl. 28, Bl. Nr. 13 vom 11.7.1979, km 27,300 bis 28,210+555
- 8.17 Grunderwerbsplan, Anl. 28 Bl. Nr. 14 vom 11.7.1979, Flockental
- 8.18 Grunderwerbsverzeichnisse vor Erstellung der Deckblätter vom 26.9.1980 / 10.9.1984 für die Gemarkungen Dreisen vom 25.7.1979, km 25,2 bis 28,210+555 und für die Gemarkung Weitersweiler vom 25.7.1979, km 26,9 bis 28,210+555
- 8.19 Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan vom 24.7.1979, Teilbereich km 23,468 bis 28,210+555

- 8.20 Lärmuntersuchung vor Inkrafttreten der RLS 81, Erläuterungsbericht vom 25./26.7.1979 und Anlagepläne Bl. Nr. 2, 3 und 11 vom 25.7.1979, Teilbereich Bau-km 23,468 bis 28,215+555
- 8.21 Wasserwirtschaftliche Maßnahme - Lagepläne
M. 1 : 1000, Anlage 17 Blatt Nr. 9, 10, 11, 12 und 13 vom 10.7.1979
9. Weitere nachrichtliche Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen, die in der mündlichen Erörterung am 25.6.1980 als Tektur vorgelegt und einer ergänzenden unmittelbaren Anhörung der Betroffenen zugrundegelegt worden waren und die durch Deckblätter oben unter I.6 und I.7 ersetzt worden sind:
- 9.1 Übersichtslageplan, Deckblatt zu Anlage 2 Bl. Nr. 2 vom 3.7.1979, aufgestellt am 26.9.1980,
M. 1 : 10.000
- 9.2 Lageplan, Deckblatt zu Anl. 17 Bl. Nr. 10 vom 6.7.1979, aufgestellt am 26.9.1980, M. 1 : 1000
- 9.3 Lageplan, Deckblatt zu Anlage 17 Bl. Nr. 12 vom 6.7.1979, aufgestellt am 26.9.1980, M. 1 : 1000
- 9.4 Lageplan, Deckblatt zu Anlage 17 Bl. Nr. 13 vom 6.7.1979, aufgestellt am 26.9.1980, M. 1 : 1000
- 9.5 Grunderwerbsplan, Deckblatt zu Anl. 28 Nr. 13 vom 11.7.1979, aufgestellt am 26.9.1980,
M. 1 : 1000
10. Die nachfolgend aufgeführten offengelegten Unterlagen erstrecken sich auf den von dieser Planfeststellung noch nicht erfaßten Teilbereich der A 63 von Bau-km16,200 bis 23,468, für den später ein gesonder-

ter Planfeststellungsbeschuß erlassen werden wird:

- 10.1 Erläuterungsbericht vom 2./6. Juli 1979, Teilbereich von Bau-km 16,200 bis 23,468
- 10.2 Verzeichnis der Wege, Bauwerke; sonstigen Anlagen und Gewässer (Bauwerksverzeichnis) vom 26.7.1979, soweit nicht unter I.6.2 als teilfestgestellt erfaßt.
- 10.3 Übersichtslageplan, Anlage 2 Bl. Nr. 1 vom 3.7.1979
- 10.4 Übersichtslageplan, Anl. 2 Bl. Nr. 2 vom 3.7.1979, Teilbereich von Bau-km 22,000 bis 23,468
- 10.5 Übersichtshöhenplan, Anl. 3 Bl. Nr. 1 vom 3.7.1979
- 10.6 Übersichtshöhenplan, Anl. 3 Bl. Nr. 2 vom 3.7.1979, Teilbereich von Bau-km 20,000 bis 23,468
- 10.7 Zeichnung Ausbauquerschnitt, Anlage 6 Bl. Nr. 1 vom 3.7.1979
- 10.8 Zeichnung Ausbauquerschnitt, Anlage 6 Bl. Nr. 3 vom 3.7.1979
- 10.9 Lageplan, Anl. 17 Bl. Nr. 1 vom 6.7.1979, Bau-km 16,200 bis 16,500
- 10.10 Lageplan, Anl. 17 Bl. Nr. 2 vom 6.7.1979, Bau-km 16,500 bis 17,400
- 10.11 Lageplan, Anl. 17 Bl. Nr. 3 vom 6.7.1979, Bau-km 17,400 bis 18,300

- 10.12 Lageplan, Anl. 17 Bl. Nr. 4 vom 6.7.1979, Bau-
km 18,300 bis 19,300
- 10.13 Lageplan, Anl. 17 Bl. Nr. 5 vom 6.7.1979, Bau-
km 19,300 bis 20,300
- 10.14 Lageplan, Anl. 17 Bl. Nr. 6 vom 6.7.1979, Bau-
km 20,300 bis 21,300
- 10.15 Lageplan, Anl. 17 Bl. Nr. 7 vom 6.7.1979, Bau-
km 21,300 bis 22,300
- 10.16 Lageplan, Anl. 17 Bl. Nr. 8 vom 6.7.1979, Bau-
km 22,300 bis 23,300
- 10.17 Lageplan, Anl. 17 Bl. Nr. 9 vom 6.7.1979, Teil-
bereich Bau-km 23,300 bis 23,468
- 10.18 Höhenplan, Anl. 19 Bl. Nr. 1 vom 3.7.1979
- 10.19 Höhenplan, Anl. 19 Bl. Nr. 2 vom 3.7.1979
- 10.20 Grunderwerbsplan, Anl. 28 Bl. Nr. 1 vom
6.7.1979, Bau-km 16,200 bis 16,500
- 10.21 Grunderwerbsplan, Anl. 28 Bl. Nr. 2 vom
6.7.1979, Bau-km 16,500 bis 17,400
- 10.22 Grunderwerbsplan, Anl. 28 Bl. Nr. 3 vom
11.7.1979, Bau-km 17,400 bis 18,300
- 10.23 Grunderwerbsplan, Anl. 28 Bl. Nr. 4 vom
11.7.1979, Bau-km 18,300 bis 19,300
- 10.24 Grunderwerbsplan, Anl. 28 Bl. Nr. 5 vom 11.7.
1979, Bau-km 19,300 bis 20,300
- 10.25 Grunderwerbsplan, Anl. 28 Bl. Nr. 6 vom 11.7.

- 1979, Bau-km 20,300 bis 21,300
- 10.26 Grunderwerbsplan, Anl. 28 Bl. Nr. 7 vom
11.7.1979, Bau-km 21,300 bis 22,300
- 10.27 Grunderwerbsplan, Anl. 28 Bl. Nr. 8 vom
11.7.1979, Bau-km 22.300 bis 23,300
- 10.28 Grunderwerbsplan, Anl. 28 Bl. Nr. 9 vom
11.7.1979, Teilbereich von Bau-km 23,300 bis
23,468
- 10.29 Erläuterungsbericht mit Wassermengenermittlung
zur Entwässerung der BAB A 63 vom Juni /
10.7.1979, Teilbereich Bau-km 16,200 bis 23,468
- 10.30 Plan "Wasserwirtschaftliche Maßnahmen", Ein-
zugsgebieteplan, Reg.Nr. 23-W.01 vom 10.7.1979
- 10.31 Plan "Wasserwirtschaftliche Maßnahmen", Über-
sichtslageplan Bl. Nr. 1 vom 10.7.1979
- 10.32 Plan "Wasserwirtschaftliche Maßnahmen", Über-
sichtslageplan Bl. Nr. 2 vom 10.7.1979, Teilbe-
reich von Bau-km 22,0 bis 23,468
- 10.33 Plan "Wasserwirtschaftliche Maßnahmen", Lage-
plan Bl. Nr. 1 vom 10.7.1979
- 10.34 Plan "Wasserwirtschaftliche Maßnahmen", Lage-
plan Bl. Nr. 2 vom 10.7.1979
- 10.35 Plan "Wasserwirtschaftliche Maßnahmen", Lage-
plan Bl. Nr. 3 vom 10.7.1979
- 10.36 Plan "Wasserwirtschaftliche Maßnahmen", Lage-
plan Bl. Nr. 4 vom 10.7.1979

- 10.37 Plan "Wasserwirtschaftliche Maßnahmen", Lageplan Bl. Nr. 5 vom 10.7.1979
- 10.38 Plan "Wasserwirtschaftliche Maßnahmen", Lageplan Bl. Nr. 6 vom 10.7.1979
- 10.39 Plan "Wasserwirtschaftliche Maßnahmen", Lageplan Bl. Nr. 7 vom 10.7.1979
- 10.40 Plan "Wasserwirtschaftliche Maßnahmen", Lageplan Bl. Nr. 8 vom 10.7.1979
- 10.41 Plan "Wasserwirtschaftliche Maßnahmen", Lageplan Bl. Nr. 9 vom 10.7.1979, Teilbereich von Bau-km 23,300 bis 23,468
- 10.42 Grunderwerbsverzeichnisse der Gemarkungen Münchweiler an der Alsenz vom 18.7.1979, Bau-km 16,2 bis 16,8, Alsenbrück-Langmeil vom 20.7.1979, Bau-km 16,7 bis 18,7, Imsbach vom 23.7.1979, Bau-km 18,6 bis 20,5, Börrstadt vom 25.7.1979, Bau-km 18,6 bis 23,468 und Steinbach vom 25.7.1979, Bau-km 22,9 bis 23,468
- 10.43 Lärmuntersuchung vom 26.7.1983 auf der Grundlage der RLS 81, Teilbereich Bau-km 16,200 bis 23,468 sowie Lärmuntersuchung vor Inkrafttreten der RLS 81 vom 25./26.7.1979 nebst Anlageplänen Bl. Nr. 1 und 4-11 vom 25.7.1979
- 10.44 Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan vom 24.7.1979, Teilbereich Bau-km 16,200 bis 23,468 nebst landschaftspflegerischen Begleitplänen, Anl. 23 Bl. Nr. 1 und Bl. Nr. 2 vom 20.7.1979 und Zeichenerklärung zum landschaftspflegerischen Begleitplan Bl. 1 - 6

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND AUFLAGEN

1. Dieser Planfeststellungsbeschuß regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt der Plan außer Kraft, es sei denn er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

2. Eingeschlossen in diese Planfeststellung sind die mit der Baumaßnahme verbundenen notwendigen Änderungen, Verlegungen und Wiederanpassungsmaßnahmen an vorhandenen Straßen und Wegen.
3. Soweit Wirtschaftswege neu angelegt, verlegt oder geändert werden müssen, richten sich ihre Breite und Befestigungsart nach dem vorhandenen Wegenetz in der jeweils betroffenen Gemarkung unter Berücksichtigung der Art und Stärke des durch die Straßenbaumaßnahme bedingten zusätzlichen Verkehrs und der örtlichen Steigungsverhältnisse. Sollen darüber hinaus Wege breiter angelegt oder besser befestigt werden, so sind die damit verbundenen Mehrkosten von demjenigen zu tragen, der diese Verbesserungen fordert.

Im übrigen sind die vom Bundesminister für Verkehr am 18. Dezember 1979 - StB 13/38.34.00/13167 Va 79 -

herausgegebenen "Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen" maßgebend.

4. Für die Eintragung der wasserrechtlichen Tatbestände in das Wasserbuch sind die entsprechenden Eintragungen in den durch diesen Beschluß festgestellten Unterlagen und die Bestimmungen dieses Beschlusses maßgebend.

Der für das Wasserbuch zuständigen Behörde (Bezirksregierung) ist eine beglaubigte Ausfertigung der festgestellten Unterlagen für die Wasserbuchakten zur Verfügung zu stellen.

5. Die notwendigen Auflagen, die sich aus der fachtechnischen Überprüfung der geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ergeben, sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Die Bauausführung erfolgt im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt.

6. Änderungen und Verlegungen von Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen sowie deren Kostentragung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den zwischen den Beteiligten bestehenden Verträgen. Den Eigentümern der vorgenannten Leitungen ist der Baubeginn rechtzeitig mitzuteilen; erforderliche Abstimmungen sind zeitgerecht vorzunehmen.

7. Die mit der Straßenbaumaßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf Kosten des Straßenbaulastträgers nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Begleitplanes auszugleichen. Der landschaftspflegerische Begleitplan ist Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen.

8. Vorhandene Zufahrten und Zugänge der Anliegergrundstücke sind bei Vorliegen der straßengesetzlichen Voraussetzungen der durch die Straßenbaumaßnahme bedingten veränderten Situation anzupassen. Die entsprechenden Maßnahmen sind im Benehmen mit den Grundstückseigentümern festzulegen.

Die Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesstraßen (Zufahrten-Richtlinien) vom 8. April 1976 - StB 13/38.31/13007 Vms 76 - sind zu beachten.

Zur BAB A 63 und zur B 47 neu werden nach dem festgestellten Plan Zufahrten zu Anliegergrundstücken ausgeschlossen.

9. Soweit durch Planergänzungen oder -änderungen größere Geländeinanspruchnahmen notwendig werden, als es die festgestellten Grunderwerbspläne ausweisen, oder soweit dadurch Rechte Dritter in sonstiger Weise über diese Unterlagen hinaus berührt werden, ist vor Baubeginn die Zustimmung der neu oder stärker Betroffenen herbeizuführen. Ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren bleibt vorbehalten.
10. Über bürgerlich-rechtliche Ansprüche (Entschädigungsforderungen) kann im Planfeststellungsbeschluß nicht entschieden werden, da hier entsprechend den straßengesetzlichen Vorschriften nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden. Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Straßenbaudienststellen (oder - falls keine Einigung erzielt werden kann - durch die Enteignungsbehörde). Zu der Entschädigungsregelung ist zu bemerken, daß die durch die Baumaßnahme Betroffenen für die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke und Gebäude nach den Grundsätzen des Entschädigungsrechts (Landesenteignungsgesetz) entschädigt werden, wobei neben der Grund-

stücks- und Gebäudeentschädigung unter bestimmten Voraussetzungen auch Ersatz für sonstige Vermögensnachteile (wie Wertminderung der Restgrundstücke, Verlust von Aufwuchs u.a.) infrage kommt.

Der Straßenbaulastträger ist verpflichtet, Restflächen - soweit diese nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden können - nach den Bestimmungen des Entschädigungsrechts zu erwerben.

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN UND AUFLAGEN

Träger der festgestellten Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -

Die Bauausführung obliegt dem Straßenneubauamt Kaiserslautern.

In Ergänzung der allgemeinen Bestimmungen und Auflagen in Abschnitt II Nr. 1 - 10 dieses Beschlusses und ergänzend zu den im Bauwerksverzeichnis getroffenen Regelungen werden dem Träger der Baumaßnahme, soweit dabei nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt ist auf seine Kosten, nachstehende Verpflichtungen auferlegt und folgendes wird bestimmt:

1. Die Straßenbaudienststelle hat bei der Ausschreibung und Vergabe der Straßenbauarbeiten die bauausführenden Firmen auf die Beachtung der Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl. 1978 Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutagekommende archäologische Fund unverzüglich zu melden und die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen. Fundgegenstände sind gegen Ver-

lust zu sichern. Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Bodendenkmalpflege, Kleine Pfaffengasse 10, 6720 Speyer, rechtzeitig anzuzeigen.

2. Bei der Erstellung der Bauausführungspläne ist die geotechnische Beurteilung der Trasse durch das Geologische Landesamt in Mainz von Juni 1977 zu berücksichtigen.
3. Die bauausführenden Firmen sind auf das Erfordernis hinzuweisen, die Kabelschutzanweisung für Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost zu beachten.

Der Beginn der Erdarbeiten in der Nähe von Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost ist dem Fernmeldebezirk in Eisenberg (Tel. 06351/8064) mitzuteilen.

Wegen der notwendigen Maßnahmen zum Schutze oder zur Änderung der im Feststellungsbereich vorhandenen Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost ist darüber hinaus das Fernmeldeamt Neustadt a.d.W. über den Baubeginn so zeitgerecht zu unterrichten, daß den üblichen Lieferfristen für Ersatzkabel Rechnung getragen werden kann. Im übrigen wird auf II.6 verwiesen.

4. Wegen des straßenbaubedingten Eingriffs in die derzeitige Schutzzone II des vorhandenen Tiefbrunnens der Wassergewinnungsanlage der Ortsgemeinde Standenbühl am westlichen Beginn des von dieser Planfeststellung erfaßten Teilabschnittes der A 63 muß der Brunnen aufgelassen werden. Der Straßenbaulastträger hat daher die straßenbaubedingten notwendigen Kosten für eine Wasserersatzbeschaffungsanlage zu tragen. Die Einzelheiten sind in einer mit dem Wasserversorgungsträger abzuschließenden Vereinbarung festzulegen.

5. Soweit 220/380 Volt- und 20 kV-Leitungen der Pfalzwerke AG in Ludwigshafen betroffen sind und straßenbaubedingt geändert werden müssen, gilt der Beschlußabschnitt II.6; die Straßenbaudienststelle hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsunternehmen in Verbindung zu setzen.
6. Zum Ausgleich des Eingriffes in den gemäß dem Gutachten zur Ermittlung faunistischer Grundlagen für den Natur- und Biotopschutz im Bereich der Region Westpfalz betroffenen schützenswerten Landschaftsteil mit einem verlandeten Teich im Fockental, Gemarkung Weitersweiler, wird zum Wiederaufbau einer analogen Lebensstätte auf der Südseite der A 63, Bau-km 26+500, eine Flachwasserzone angelegt, die einen Zu- und Überlauf aus dem bzw. in den Fockentalergraben erhält (vgl. Deckblatt zu Anlage 17 Blatt Nr. 11 und 12 vom 6.7.1979, aufgestellt am 26.9.1980). Aus Entwässerungsanlagen der geplanten A 63 darf der Flachwasserzone kein Wasser zugeführt werden. Die Flachwasserzone ist so auszubilden, daß eine Stelle mit mindestens 1 m Wassertiefe entsteht, um Amphibien das Überwintern zu ermöglichen. Gehölze sollen nur an der Nordseite der Flachwasserzone angepflanzt werden, in den übrigen Bereichen sind sparsam Uferpflanzungen vorzusehen.
7. Der von der jetzigen Planfeststellung erfaßte Teilbereich von Bau-km 23+468 bis 28+210,555 ($\hat{=}$ 28+200) der A 63 entwässert über die oben unter I.4 aufgeführten Vorfluter in den Hauptvorfluter Pfrimm. Zum Ausgleich der gesamten Mehreinleitungen in die Pfrimm sowie der Beschleunigung des Abflusses und der Beseitigung vorhandenen Retentionsraumes wird eine ausreichende Rückhaltemöglichkeit geschaffen. Diese Rückhaltemöglichkeit wird durch den Bau eines Rückhaltebeckens am Gerbach gewährleistet (vgl. Untersuchung "Besondere wasserwirtschaftliche Maßnahmen für den Hauptvorflu-

ter Pfrimm", aufgestellt im März 1980, Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Kaiserslautern vom 10.11.1978; festgestellt mit dem Planfeststellungsbeschluß vom 27.5.1982 - VI/02.1-546-316/82-VI/10 -). Das Rückhaltebecken am Gerbach ist Bestandteil des am 27.5.1982 festgestellten Planes für den in Bau-km 28+210,555 ($\hat{=}$ 28+200) in Richtung Alzey an den jetzigen Feststellungsbereich anschließenden Teilabschnitt AS Dreisen - AS Kirchheimbolanden der A 63. Es wird zugleich einer hinreichenden Rückhaltung für den von der jetzigen Planfeststellung noch nicht erfaßten Entwässerungsbereich von Bau-km ca. 20+500 bis 23+468 dienen (vorgesehene Entwässerung zum Hauptvorfluter Pfrimm zusätzlich über die Vorfluter Eichbach und Wildensteiner Bach). Innerhalb des einer gesonderten Planfeststellung vorbehaltenen Teilbereiches der A 63 von Bau-km 16+200 bis 23+468 sieht der offengelegte, von der jetzigen Planfeststellung ausgenommene, Plan eine Entwässerung der A 63 zum Hauptvorfluter Alsenz vor. Die Rückhaltung dafür wird mit dem gesonderten Planfeststellungsbeschluß für diesen noch ausgeklammerten Teilbereich der A 63 geregelt werden.

8. Die durch die Einleitung von Oberflächenwasser betroffenen Vorfluter sind im erforderlichen Umfang durch Nach- oder Neuprofilierung den zusätzlichen Belastungen der Einleitungen anzupassen. Die hydrotechnische Untersuchung zur Ermittlung der an den Vorflutern notwendigen Maßnahmen ist ab der jeweiligen Einleitung grundsätzlich bis zu der Vorfluterstelle durchzuführen, an der der Neuzuwachs der Wasserführung nur noch 10 % des Gesamtabflusses ausmacht. Bei der Wassermengenermittlung sind entsprechend der Festlegung durch die obere Wasserbehörde die Abflußspenden mit 100 l/s ha (Ermittlungsverfahren von Dr. Ing. Kallweit, Raum Westpfalz) zu berechnen.

Der ggf. erforderliche Ausbau der von Einleitungen

betroffenen Vorfluter ist in jedem einzelnen Falle im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt festzulegen. Ihm sind die erforderlichen Unterlagen mit Längsschnitten und Querprofilen zeitgerecht vorzulegen. Ebenso ist in gleicher Weise die nach den wasserwirtschaftlichen Unterlagen vorläufig ermittelte Dimensionierung der Straßendurchlässe abschließend mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Dabei sind auch die sich durch die Einlaufwiderstände ergebenden Aufstauhöhen zu erfassen. Bei den Straßendurchlässen und den für neu anzulegende, weiterführende Gräben notwendigen Durchlässen sollen die Aufstauhöhen mindestens 0,10 m unter der betreffenden Geländehöhe liegen und nicht größer als 20 % des Rohrdurchmessers sein. Sohle und Böschungen der Gräben und Mulden sind schleppkraftgerecht zu gestalten.

9. Soweit während der Baudurchführung Bodenabschwemmungen verursacht werden sollten, die zur nachteiligen Beeinträchtigung der Vorfluter führen (außergewöhnliche Auflandungen), sind diese zu beseitigen.
10. Maßnahmen zur Sicherung, Änderung oder Verlegung von Wasserversorgungs- oder von Entsorgungsanlagen, einschließlich des Einbaus von Leerrohren, richten sich nach Abschnitt II.6 und sind im Benehmen mit der Verbandsgemeinde abzuwickeln.
11. Die Hinweise in der keine Bedenken gegen die Planung enthaltene Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung IV in Wiesbaden sind durch die Straßenbaudienststelle unmittelbar beantwortet worden. Soweit eine Verstärkung von Brückenbauwerken gefordert wird, ist das "Allgemeine Rundschreiben StB.Nr. 11/1981" des Bundesministers für Verkehr vom 25.6.1981 - Az. StB 27/25/82.92.12/27008 V 81 - zu beachten.
12. Abweichend von den ursprünglich offengelegten Plänen

werden gemäß den festgestellten Deckblättern oben unter I.6.7 und I.6.11 das Entenpfuhltal mit einem Bauwerk in einer Länge von 30,00 m (statt 5,50 m) und das Häferbachtal mit einem Bauwerk in einer Länge von 80,00 m (statt 5,50 m) unter der A 63 unterführt. Hierdurch wird den kleinklimatischen Erfordernissen angemessen Rechnung getragen. Gleichwohl wird der Straßenbaulastträger dazu verpflichtet, die kleinklimatischen Verhältnisse vor dem Bau der Autobahn agrarmeteorologisch erfassen zu lassen und etwaige Schäden, soweit sie in benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen als Folge eines durch den Straßenbau ggf. verursachten Kaltluftstaus entstehen sollten, bei der Regelung der Entschädigung angemessen auszugleichen.

13. Entsprechend der Forderung der Landwirtschaftskammer, der Flurbereinigungsbehörde und von weiteren Beteiligten wird einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zugestimmt, das insbesondere dazu dienen soll, landeskulturelle Schäden angemessen auszugleichen, die mit dem Bau der A 63 in den betroffenen Gemarkungen verbunden sind. Für die Anordnung und Durchführung eines solchen Verfahrens ist die Flurbereinigungsbehörde zuständig.

Die Frage, ob ein vereinfachtes Verfahren nach § 86 FlurbG oder ein Unternehmensverfahren nach § 87 FlurbG durchgeführt wird, ist im Rahmen des Grunderwerbs bzw. den Vorabklärungen dazu festzulegen. Soweit ein vereinfachtes Verfahren nach § 86 FlurbG in Betracht kommt, sind die gemeinsam von den Ministerien für Landwirtschaft, Weinbau (u. Umwelt) sowie für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz festgelegten Grundsätze vom 15.11.1971 - 450.04-V-18.9.03.03-3661 - zu beachten.

Aus der Sicht des Straßenbaulastträgers bestehen kei-

ne Bedenken, wenn die Flurbereinigungsbehörde entsprechend der im straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren gestellten Forderung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz diese bei der Aufstellung des flurbereinigungsrechtlichen Wege- und Gewässerplanes gutachtlich beteiligt.

Art, Lage, Länge, Breite und Befestigung der in den festgestellten Plänen enthaltenen ländlichen Wege - einschließlich ihrer Anbindung an die Kreuzungsbauwerke und an das bestehende Wegenetz - sowie die damit im Zusammenhang stehenden Entwässerungsanlagen stehen unter dem Vorbehalt einer etwaigen anderweitigen Festlegung durch einen Wege- und Gewässerplan eines flurbereinigungsrechtlichen Verfahrens. Auf die grundsätzliche Kostenabgrenzung oben unter II.3 wird verwiesen.

Im einzelnen erstreckt sich der Vorbehalt im vorstehenden Absatz insbesondere auch auf

- die Gestaltung des südlichen Wegeanschlusses beim Unterführungsbauwerk 10 in km 24,250,
- etwaige Beseitigung und Rekultivierung des bestehenden Weges Nr. 616 1/3 auf der Südseite der A 63 zwischen der Einmündungsstelle des Weges zu Bauwerk 10,
- Verbindung der Parallelwege auf der Südseite der A 63 zwischen Bau-km 24,15 und 24,6,
- Herstellung eines Parallelweges auf der Nordseite der A 63 zwischen Bau-km 24,7 und 25,1 unter Beibehaltung der vorgesehenen Lage des nördlichen Widerlagers des Bauwerks 11, Bau-km 24,770 sowie unter Beseitigung und Rekultivierung des Reststückes des bestehenden Weges Nr. 429,

- Verbindung der Wirtschaftswege auf der Südseite der A 63 zwischen Bau-km 25,7 und 25,9 bei Beseitigung der Wege 1512 und 1526 in diesem Teilbereich,
- Beseitigung und Rekultivierung der Restteile des Atzelgrabens und des Wirtschaftsweges auf der Südseite der A 63 südlich des neuen Atzelgrabens und des Wirtschaftsweges (ca. Bau-km 26,5-26,6),
- Schließung der Wegelücken auf der Nordseite der A 63 zwischen Bau-km ca. 27,2 und 27,3 sowie zwischen Bau-km ca. 27,7 und 27,8 zur Herstellung einer durchgehenden nordseitigen Wegeverbindung ab dem Bauwerk 17 (Bau-km 28,032, Unterführung Häferbachtal) bis zum nördlichen Ausbauende der B 47 neu unter Beseitigung und Rekultivierung der Wege-Reststücke Nr. 408 (km 27,2 - 27,3) und 374 (km 27,7-27,8).

Unbeschadet einer flurbereinigungsrechtlichen Regelung wird festgelegt:

- Bei der Überführung der K 47 (HWW) über die A 63 in km 24,770 (BW 11) wird die Restfläche der K 47 (HWW) auf der Nordseite der A 63 ebenso rekultiviert wie die Restfläche der K 47 (HWW) auf der Südseite der A 63 in Bau-km 26,820 (Bauwerk 15). Soweit dies bei der Aufstellung des Ausführungsentwurfes trassierungstechnisch vertretbar ist, wird durch eine entsprechende Führung der K 47 (HWW) die aufzugebende Fahrbahnfläche der K 47 (HWW) reduziert.
- An den Böschungsfüßen des neuen Straßendamms der K 47 (HWW) auf der Nordseite der A 63 (Bauwerk 11) sind Entwässerungsmulden anzuordnen. Die Ableitung des Muldenwassers ist bei der Aufstellung

des Ausführungsentwurfes mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

- Auf der Südseite der A 63 ist zwischen Bau-km 26,7 und 26,8 parallel zur A 63 ein 4,0 m breiter Wendestreifen anzulegen, der im Eigentum des Grundstückseigentümers bleibt.
- Auf der Nordseite der A 63 wird der unbefestigte Wirtschaftsweg, der ab dem Ausbauende der B 47 neu auf deren Westseite und fortlaufend auf der Nordwestseite der Auffahrtsrampe zur A 63 bis in Höhe von Bau-km 27,030 vorgesehen ist, bis zur K 47 (HWW) in Bau-km 26,820 (BW 15) fortgeführt und an die K 47 (HWW) angeschlossen. Auf die Beschlußregelung unter II.9 wird verwiesen.
- Der nördlich parallel zur B 47 neu zwischen der B 40 und dem Ausbauende der B 47 neu vorgesehene Parallelweg wird nach dem festgestellten Deckblatt unter I.6.10 befestigt (vgl. im übrigen III.18).
- Eine zumutbare Wegeverbindung zwischen den landwirtschaftlichen Nutzflächen nördlich der A 63 ist auch während der Bauzeit zu gewährleisten.

14. Gemäß den festgestellten Plänen werden das obere Fockental auf der Nordseite der A 63 in Höhe von Bau-km 25+850 bis 26+550 sowie eine weitere Fläche im Bereich von Bau-km 26+640 bis 26+720 aufgefüllt.

Die Auffüllung im oberen Fockenbachtal ist im Bereich der Grundstücke Parz.-Nr. 1382 und 1383 soweit abzufachen, daß der obere, eingefriedigte Teil dieser Grundstücke nicht betroffen wird.

Im übrigen ist zu beachten:

In Abstimmung mit den örtlichen Behörden, der Landwirtschaftskammer und der Flurbereinigungsbehörde erfolgt die den Abzug der Kaltluft über die A 63 ermöglichende Auffüllung mit der grundsätzlichen Zielsetzung, nach Neigung und Beschaffenheit der Auffüllfläche eine landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen. Diese Zielsetzung deckt sich mit den auf eine Erhaltung von bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücken gerichteten Einwendungen betroffener Grundstückseigentümer. Um insoweit die Belange der Landwirtschaft angemessen zu wahren, sind die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und die Flurbereinigungsbehörde bei der Ausführungsplanung und der Ausführung zu beteiligen. Zusätzlich aber sind hierbei die Landespflegebehörde und die Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz in Bad Kreuznach zur Koordination der Belange der Landwirtschaft und der Landespflege zu beteiligen. Der Fockentalergraben und der nördlich anschließende Hangbereich gehören nach dem hier vorzufindenden Arteninventar zu einem schützenswerten Gebiet. Die Talform ist bei der Auffüllung zu erhalten. Der Fockentalergraben ist ebenfalls zu erhalten bzw. wieder anzulegen. Ein Ersatz für den im Fockental vorhandenen verlandeten Teich ist im Beschlußabschnitt III.6 geregelt. Über diese Ausgleichsmaßnahme hinaus wird der Straßenbaulastträger dazu verpflichtet, im Bereich des Fockentalergrabens betroffene Gehölze, Bäume und Hecken artengerecht wieder anzupflanzen und die bei der oben festgelegten Abstimmung der landwirtschaftlichen und der landschaftspflegerischen Belange zu ermittelnden angemessenen Einzelmaßnahmen durchzuführen.

Die festgestellten Planunterlagen sehen den Erwerb der von der Auffüllung betroffenen Grundflächen vor. Im Hinblick auf die Zielsetzung, eine landwirtschaftliche Nutzung der nicht für landschaftspflegerische

Ausgleichsmaßnahmen benötigten Auffüllflächen zu ermöglichen, können diese landwirtschaftlich nutzbaren Flächen abweichend von den offengelegten Grunderwerbsunterlagen bei Entschädigungsausgleich für eine vorübergehende Inanspruchnahme (etwaiger Verlust von Aufwuchs, Bonitätsfragen) im Eigentum der bisherigen Grundstückseigentümer bleiben oder auch Interessenten übertragen werden. Bei einer Belassung oder Übertragung des Eigentums zur landwirtschaftlichen Nutzung von Auffüllflächen sind alle damit in Zusammenhang stehenden Einzelfragen (wie Beweissicherung vorherige und künftige Bonität usw.) Gegenstand der gesonderten Regelung des Entschädigungsausgleichs (vgl. Beschlußabschnitt II.10) oder bei Einbeziehung der Auffüllflächen in ein flurbereinigungsrechtliches Verfahren Gegenstand der Regelung des Ausgleichs landeskultureller Schäden (vgl. Beschlußabschnitt III.13).

Die bestehenden Wege Plan Nr. 1358, 1434, 1512 und 1406 werden gemäß den festgestellten Plänen an den nordseitig parallel zur A 63 vorgesehenen Wirtschaftsweg angeschlossen, der an die Über- bzw. Unterführungsbauwerke 13, 14 und 15 in Bau-km 25+950, 26+550 und 26+820 angeschlossen wird. Im übrigen wird auf den Beschlußabschnitt III.13 und die Grundsätze oben unter II.3 verwiesen.

Die Frage, ob gemäß der Anregung der Ortsgemeinde Weitersweiler auch Gelände oberhalb des Bauwerkes im Häferbachtal (Bauwerk 17, Bau-km 28+032 - 28+112) aufgefüllt werden kann, um die Auffüllflächen landwirtschaftlich nutzbar zu machen, bleibt einem flurbereinigungsrechtlichen Verfahren (vgl. Beschlußabschnitt III.13) vorbehalten.

15. Gemäß den festgestellten Plänen wird mit Ausnahme der Wirtschaftswegunterführung in Bau-km 24+250 sowie der Wirtschaftswegüberführungen in Bau-km 25+950 und 27+177 der A 63 sowie in Bau-km 0+850 der B 47 neu

keines der Über- oder Unterführungsbauwerke eine geringere Breite oder lichte Weite als 6,00 m haben (Bau-Werk 11 in Bau-km 24+770 B = 6,00 m, Bauwerk 12 in Bau-km 25+215-25+245 L (LW) = 30,00 m, Bauwerk 14 in Bau-km 26+550 LW = 7,00 m, Bauwerk 15 in Bau-km 26+820 B = 6,00 m, Bauwerk 17 in Bau-km 28+032 - 28+112 L (LW) = 80,00 m).

Die Breiten der Wirtschaftswege-Kreuzungsbauwerke in Bau-km 24+250, 25+950 und 27+177 der A 63 sowie in Bau-km 0+850 der B 47 neu entsprechen der Regelung oben unter II.3 und tragen den Anforderungen der "Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen", Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/1979, Rechnung. Danach erhalten Überführungen von Hauptwirtschaftswegen, Hauptwegen und Zubringerwegen eine Breite von 4,50 m. Die "Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen" stützen sich auf die Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung, auf die "Richtlinien für den ländlichen Wegebau" vom Deutschen Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau, auf die "Technischen Vorschriften und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege TV-LW 75" der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen, auf das "Merkblatt für die Befestigung land- und forstwirtschaftlicher Wege" der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen sowie auf die DIN 1182 "Wirtschaftswegebrücken, Profilmäße". Die "Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen" berücksichtigen den technischen Entwicklungsstand bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Gebiete angemessen, auch also den notwendigen Einsatz landwirtschaftlicher Fahrzeuge, Geräte und Maschinen. Mit den nach dem festgestellten Plan vorgesehenen Bauwerksabmessungen wird der Verpflichtung des Straßenbaulastträgers Rechnung getragen, das durch den Straßenbau gestörte Wegenetz an-

gemessen wiederherzustellen. Der Straßenbaulastträger wird indessen größere als die nach den vorerwähnten Grundsätzen ausreichenden Bauwerksabmessungen ausführen, wenn die damit verbundenen Mehrkosten des Baues und der Unterhaltung von demjenigen getragen werden, der dies wünscht.

16. Soweit zur Wiederherstellung des gestörten Wegenetzes erhebliche Wegemehrlängen entstehen, wird auf Antrag den betroffenen Gemeinden der Unterhaltungsmehraufwand erstattet bzw. abgelöst, sofern nicht die Mehrunterhaltungskosten durch eine Wertverbesserung des Wegenetzes ausgeglichen werden (Vorteilsausgleich). Erforderliche Vereinbarungen sind bei der Übergabe der Wege zu treffen.
17. Die bestehende Zufahrt des Friedhofes Dreisen zur B 40 wird gemäß dem festgestellten Deckblatt oben unter I.6.11 durch den vorgesehenen Anschluß der B 47 neu an die B 40 (mit Ausbau der B 40 im Anschlußbereich) nicht mehr betroffen.
18. Nach den festgestellten Plänen werden Teile der jetzigen L 397 im Bereich der Anschlußstelle Dreisen die zukünftige B 47 neu (einschließl. Anschlußspange zur B 40 und B 47 neu) bilden. Der Verkehr auf der bisherigen L 397 zwischen Weitersweiler und Dreisen wird zukünftig über dieses Neubau-Anschlußspangen-Teilstück der B 47 und die B 40 fließen. Diese Verkehrsführung ist verkehrsgerecht und angemessen. Um auch für die die bisherige L 397 benutzenden landwirtschaftlichen Fahrzeuge, Fußgänger und Radfahrer eine auch zukünftig angemessene Verbindung zwischen Weitersweiler und Dreisen zu gewährleisten, wird abweichend von dem ursprünglich offengelegten Plan in Bau-km 0+850 (B 47 neu) ein Bauwerk für einen Wirtschaftsweg mit Rad- und Fußgängerverkehr über die B 47 neu erstellt. Dieses Bauwerk wird südwestlich der Anschlußstelle Drei-

sen mit dem Reststück der bestehenden L 397 verbunden und an den neuen Wirtschaftsweg auf der Nordseite der B 47 neu angeschlossen. Der neue ostseitige Wirtschaftsweg wird mit dem Wirtschaftswegenetz und der B 47 neu (L 397) nordwestlich der Anschlußstelle Dreisen verbunden. Über die A 63 wird er in Bau-km 27+177 neben der B 47 neu überführt.

Aufgrund dieser geänderten Wegeführung, die in dem Deckblatt oben unter I.6.10 dargestellt ist, entfällt das ursprünglich in Bau-km 0+630 über die B 47 neu vorgesehene Wirtschaftswegebauwerk.

Soweit bisher zusätzlich auch über die K 48/47 (HWW) Verkehr zwischen Weitersweiler und Dreisen verläuft, beeinträchtigt der Neubau der A 63 diese zusätzliche Möglichkeit nicht. Nach dem festgestellten Plan wird die K 47 (HWW) in Bau-km 26+820 über die A 63 überführt und die K 47 dabei im Überführungsbereich auf eine Länge von 355 m verlegt bzw. ausgebaut. Ein weitergehender Ausbau der K 47/48 (HWW) zwischen Weitersweiler und Dreisen ist nicht straßenbaubedingt. Er kann entsprechend dem Wunsche der Ortsgemeinde Weitersweiler aber beim Bau der A 63 mitausgeführt werden, wenn die Mehrkosten von der Gemeinde oder dem Landkreis getragen werden. Eine Vereinbarung darüber wäre zeitgerecht zu treffen.

19. Die vorgesehenen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, die im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt ausgeführt werden, lassen erwarten, daß eine von der Ortsgemeinde Standenbühl befürchtete Staunässe im Bereich des Dammkörpers westlich und östlich der Unterführung des Entenpfuhltalweges und des Entenpfuhlergrabens nicht auftreten wird. Der Straßenbaulastträger hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Staunässe zu treffen.

Soweit Drainfelder gekreuzt oder angeschnitten werden, ist deren Funktionsfähigkeit durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.

20. Für die Zeitdauer der nur vorübergehenden provisorischen Anbindung der A 63 an die L 394 / B 40 ist die Erreichbarkeit der im Dritteigentum verbleibenden Grundstücksflächen auf der Südseite der provisorischen Anschlußspange zwischen der A 63 und der L 394 zu gewährleisten. Dazu ist im Benehmen mit den Grundstückseigentümern im südseitigen Böschungsfuß der provisorischen Anschlußspange eine Wegeverbindung in Fortführung des südseitigen Parallelweges der A 63 (ca. Bau-km 23,7) bis zur L 394 herzustellen. Auf die Beschlußregelung unter III.9 wird verwiesen. Der auf der Nordseite der A 63 vorgesehene Parallelweg ist auch während der Dauer des Provisoriums bis zur L 394 fortzuführen.
21. Soweit in Einschnittsstrecken Felspartien offengelegt werden, sind diese in den oberen Böschungsteilen nicht zu übererden, sondern einer natürlichen Sukzession zu überlassen.
22. Im Bereich der jetzt nur festgestellten Teilstrecke der A 63 von Bau-km 23+468 bis 28+210,555 (einschließlich des provisorischen Anschlusses an die L 394/B 40 und der Neubaustrecke der B 47 bei der Anschlußstelle Dreisen) wird gemäß der lärmtechnischen Untersuchung oben unter I Nr. 7.10 und 7.11 mit der für die spätere Gesamtstrecke Kaiserslautern-Mainz für das Prognosejahr 2000 erwarteten Verkehrsmenge der im Beschlußabschnitt V unter "Zu I Nr. 5 und III Nr. 22" erläuterte maßgebende Immissionsgrenzwert für Verkehrsräusche nur an dem Anwesen Mühlbusch auf der Südseite der künftigen A 63, Bau-km 24+265, überschritten. Das Anwesen Mühlbusch gehört zu einem Mischgebiet. Den dafür maßgebenden Immissionsgrenzwert, dessen Über-

schreitung billigerweise nicht mehr zuzumuten ist, erachtet die Planfeststellungsbehörde mit 65 dB(A) am Tage und mit 55 dB(A) in der Nacht als angemessen (vgl. Abschnitt V "Zu I Nr. 5 und III Nr. 22"). Nach dem Ergebnis der lärmtechnischen Untersuchung werden im Prognosejahr 2000 die Lärmmittelungspegel an der Westseite des Anwesens Mühlbusch am Tage 57,1 dB(A) und in der Nacht 52,4 dB(A) betragen und an der Ostseite am Tage 59,9 dB(A) und in der Nacht 55,2 dB(A). Somit wird ausschließlich an der Ostseite des Anwesens Mühlbusch und dort nur der Immissionsgrenzwert für die Nacht mit 0,2 dB(A) geringfügig überschritten werden.

Der zur Vermeidung einer solchen geringfügigen Überschreitung des Nachtimmissionsgrenzwertes an nur einer Seite eines Einzelanwesens durch die Errichtung von Maßnahmen aktiven Lärmschutzes (Lärmschutzwand/Lärmschutzwall) entstehende Kosten- und Unterhaltungsaufwand stünde außer Verhältnis zum Schutzzweck und ist daher wirtschaftlich nicht gerechtfertigt. Für die Ostseite des Anwesens Mühlbusch wird deshalb ein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen an dem Gebäude anerkannt.

Der Straßenbaulastträger wird dementsprechend dazu verpflichtet, dem/den Eigentümer/n dieses Anwesens die notwendigen Aufwendungen in Geld auszugleichen, welche aufgewendet werden müssen, um die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen am Gebäude gegen den die an der Gebäudeostseite den Nacht-Immissionsgrenzwert überschreitenden Verkehrslärm zu treffen.

Zu erstatten ist der notwendige Aufwand für den Einbau von Fenstern und Türen mit den in den schalltechnischen Untersuchungsunterlagen angegebenen bewerteten Schalldämmmaßen in gleicher Größe wie die vorhandenen Fenster und Türen, sowie der Aufwand für ent-

sprechende Maßnahmen an Dach und Außenwänden, soweit die betroffene Gebäudeseite die genannten Schalldämmeße nicht bereits aufweist. Sofern nach dem 1.4.1974 (Inkrafttreten des Bundesimmissionsschutzgesetzes) bereits schalldämmende Maßnahmen durchgeführt worden sind, welche die bewerteten Schalldämmeße erreichen, können die erbrachten notwendigen Aufwendungen erstattet werden.

Es werden grundsätzlich nur Maßnahmen zum Schutz derjenigen Räume erstattet, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (wie z.B. Wohn-, Schlaf- und sonstige Räume); demzufolge nicht für Bad, Toiletten, Lagerräume etc. Für Schlafräume sind in den vorgenannten Grenzen Schallschutzfenster mit Dauerbelüftung erstattungsfähig. Soweit durch den Einbau von Schallschutzanlagen an den betroffenen Gebäuden bzw. den zu schützenden Räumen Nebenschäden entstehen, gehören die Kosten für deren Beseitigung in dem notwendigen Umfang ebenfalls zu den erstattungsfähigen Aufwendungen.

Der Außenwohnbereich des Anwesens Mühlbusch wird im Hinblick auf eine Nutzung von Außenwohnbereichen am Tage und auf die oben ersichtliche Unterschreitung des für den Tag maßgebenden Immissionsgrenzwertes nicht unbillig lärmbeeinträchtigt. Zu einer Verpflichtung des Straßenbaulastträgers zur Entschädigungsleistung bestand somit kein Anlaß.

Die Abwicklung der möglichen passiven Schallschutzmaßnahmen erfolgt nach dem "Merkblatt für Grundstückseigentümer mit Anspruch auf Kostenerstattung für notwendige Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden", welches den Anspruchsberechtigten von der zuständigen Straßenbaudienststelle rechtzeitig zugeleitet wird.

IV. ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE EINWENDUNGEN

1. Die Einwendungen und Forderungen der nachfolgend aufgeführten Beteiligten sind durch die Festlegungen in den festgestellten Unterlagen sowie durch die Aufnahme entsprechender Verpflichtungen in den Abschnitten II und III dieses Beschlusses berücksichtigt worden und können deshalb als ausgeräumt und erledigt angesehen werden:
 - 1.1 des Landesamtes für Denkmalpflege, Abteilung Bodendenkmalpflege, Außenstelle, Kleine Pfaffengasse 10, 6720 Speyer, vom 13.08.1979 - Dr. Be/eb-839/79 - (vgl. Abschn. III.1; siehe ferner IV.2.2)
 - 1.2 des Geologischen Landesamtes Rheinl.-Pfalz in Mainz vom 21.08.1979 - 32/811/79 Dr. Krau/Gre- (vgl. III.2; siehe ferner IV.2.3)
 - 1.3 des Fernmeldeamtes Neustadt/Wstr. vom 22.08.1979 - P 1 L 2/B 4410-121 - (vgl. II.6, III.3; siehe ferner IV.2.4)
 - 1.4 des Gesundheitsamtes Kirchheimbolanden vom 23.8.1979 - Hö/Br - (vgl. III.4)
 - 1.5 des Gesundheitsamtes -Nebenstelle- Rockenhausen vom 15.8.1979 - Br/Bü - (vgl. I.5, II.7; siehe ferner IV.2.5)
 - 1.6 der Pfalzwerke AG, Postfach 21 10 46, 6700 Ludwigshafen, vom 24.09.1979 - ta 2 myr st - (vgl. II.6, III.5; siehe ferner IV.2.7)
 - 1.7 der Kreisverwaltung des Donnersbergkreises in Kirchheimbolanden vom 25.09.1979 - 610-10/Gu/jm -

(vgl. I.5, II.7, EÖT. am 25.06.1980; siehe ferner IV.2.9)

- 1.8 der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als obere Landespflegebehörde in Neustadt/Wstr. vom 07.09.1979 und 10.06.1980 - 553-011 -
(vgl. II.7, III.6)
- 1.9 des Wasserwirtschaftsamtes Kaiserslautern vom 03.10.1979 - 2143/79 - Sche/Ha -
(vgl. II.5, III.7-10 und Schreiben vom 8.11.1985 - 383/85 -; siehe weiter IV.2.12)
- 1.10 der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als obere Wasserbehörde in Neustadt/Wstr. vom 19.11.1979 - 548-09 -
(vgl. I.3+4, II.4+5, III.7-8, Schreiben vom 11.08.1980 und 14.08.1981 - 338-031-150 -)
- 1.11 der Wehrbereichsverwaltung IV, Moltkerring 9, 6200 Wiesbaden 1, vom 18.10.1979 - IV B 4 - 45-60-00 -
(vgl. III.11; siehe weiter IV.2.14)
- 1.12 der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim vom 14.09.1979, 5.11.1979, 10.06.1980 und 27.01.1983 - Az. 1/651-10 - u. 1/A 63 -
(vgl. III.12)
- 1.13 der Landwirtschaftskammer Rheinl.-Pfalz, Außenstelle Kaiserslautern, vom 31.10.1970 - 214/Wei/K2 -
(vgl. Deckblätter, EÖT. 25.06.80, III.12-16, siehe weiter IV.2.20)
- 1.14 der Ortsgemeinde Dreisen vom 2.11.1979 und 09.03.1981
(vgl. II.3, III.13, 14, 15, 16, 17; EÖT 25.06.1980, Beschluß des Gemeinderates vom 26.10.1979)
- 1.15 der Ortsgemeinde Weitersweiler vom 10.11.1978 und

- 26.10.1979
(vgl. II.3, II/12, 13, 18, Deckblätter, EÖT am
25.06.80 und Beschlüsse vom 29.01.1981 und vom 01.12.1982)
- 1.16 der Ortsgemeinde Standenbühl vom 17.09.1979 und
16.12.1982
(vgl. III.12 u. 19)
- 1.17 der Herren Herbert und Helmut Kissinger, Kaiserstr. 52,
6761 Standenbühl, vom 02.11.1979
(vgl. II.10, III.14, EÖT 25.06.1980)
- 1.18 des Herrn Horst Kaufhold, Klose Str. 44, 7500 Karlsruhe,
vom 04.11.1979 und 06.07.1980
(vgl. II.10, III.13)
- 1.19 der Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler vom
30.10.1979 - 651-10/Si/We- (Wasserleitung km 24+100)
(vgl. II.6; siehe ferner IV.2.17)
- 1.20 der Ortsgemeinde Steinbach am Donnsersberg vom
18.10.1979 (vgl. Erörterungstermin am 25.6.1980;
siehe auch III 22 u. V "zu I Nr. 5" und "zu IV Nr.
5.1 -5.46")
- 1.21 des Herrn Hermann Vogt, Grafschaftstraße 6, Dreisen,
vom 15.10.1979
(vgl. II.10, III.14, Verhandlung am 29.10.1984)
- 1.22 des Kulturamtes Worms vom 28.11.1979/26.11.1980
- Scham/RW - Punkte 30-42
(vgl. III.7, III.8, III.13, III.14 u. Bespr. am
31.1.1985)
- 1.23 des Vereins für Naturforschung und Landespflege e.V.
POLLICHIA, Bahnhofstraße 12, 6747 Annweiler, vom
4.1.1985 - Az. 03 Verk. -
(vgl. II.7, siehe ferner IV.2.29)

- 1.24 des Bundes für Umwelt und Naturschutz (BUND),
Landesverband Rhld.-Pfalz, Friedrich-Ebert-Str. 10,
6522 Osthofen, vom 27.12.1984 - Az. 5960-46/1796/KM -
(vgl. Schreiben 4.1.1985 - 02.1/545-VI/10-)
- 1.25 der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie
Rheinland-Pfalz e.V., Humpedinckstr. 104, Bad
Kreuznach, vom 3.2.1985 für den Feststellungsbereich
(vgl. I.2, II.7, III.6, III.13, III.14, III.21;
und siehe ferner IV.2.30)
2. Die Einwendungen und Forderungen der nachfolgend
aufgeführten Beteiligten erstrecken sich ganz oder
teilweise auf den Planungsbereich der A 63 von
Bau-km 16 + 200 bis 23 + 468, der gemäß der
Festlegung oben unter I.2 von der jetzigen Planfest-
stellung noch nicht erfaßt ist. Diese Einwendungen
und Forderungen bleiben daher noch einer Entscheidung
bei der gesonderten Planfeststellung des jetzt aus-
geklammerten Planungsbereichs von Bau-km 16 + 200
bis 23 + 468 ausdrücklich vorbehalten:
- 2.1 Wasserversorgungsverband der Westpfalz, Postfach 15,
6798 Kusel 1, vom 03.09.1979
- 2.2 des Landesamtes für Denkmalpflege, Abteilung
Bodendenkmalpflege, Außenstelle, Kleine Pfaffengasse 10,
6720 Speyer, vom 13.08.1979 - Dr.Be/eb-839/79-
(siehe im übrigen IV.1.1)
- 2.3 des Geologischen Landesamtes Rheinl.-Pfalz in Mainz
vom 21.08.1979 - 32/811/79 Dr.Krau/Gre - (siehe im
übrigen IV.1.2)
- 2.4 des Fernmeldeamtes Neustadt/Wstr. vom 22.08.1979
- P 1 L 2/ B 4410-121 - (siehe weiter unter IV. 1.3)

- 2.5 des Gesundheitsamtes - Nebenstelle - Rockenhausen vom 15.8.1979 - Br/Bü - (siehe weiter unter IV.1.5)
- 2.6 der Fa. Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Postfach 27, 4300 Essen 1, vom 05.09.1979 - Abt. E-N Ke/Sk -
- 2.7 der Pfalzwerke AG, Postfach 21 10 46, 6700 Ludwigshafen, vom 24.09.1979, - ta 2 myr st - (siehe weiter IV.1.6)
- 2.8 der Fa. Pipeline Engineering GmbH, Moltkering 76, 4300 Essen 1, vom 26.09.1979 u. 11.06.1980 - N-V Fhf-mo -
- 2.9 der Kreisverwaltung des Donnersbergkreises in Kirchheimbolanden vom 25.09.1979 - 610-10/Gu/jm - (siehe weiter IV.1.7)
- 2.10 der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz - Forstdirektion - Neustadt/Wstr. vom 26.09.1979 - F 4121 -
- 2.11 der Bundesbahndirektion Saarbrücken vom 11.10.1979 und 24.06.1980 - 43 T 12 -
- 2.12 des Wasserwirtschaftsamtes Kaiserslautern vom 03.10.1979 - 2143/79-Sche/Ha - (siehe weiter IV. 1.9)
- 2.13 der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, Obere Wasserbehörde, Neustadt/Wstr., vom 19.11.1979 - 548-09 - (siehe weiter IV, 1.10)
- 2.14 der Wehrbereichsverwaltung IV, Moltkering 9, 6200 Wiesbaden 1, vom 18.10.1979 - IV B 4-45-60-00 - (siehe auch IV. 1.11)
- 2.15 der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, Referat 089, Neustadt/Wstr., vom 06.09.1979 - 089-00 -

- 2.16 der Jagdgenossenschaft Alsenbrück-Langmeil, vertreten durch Herrn Karl-Hans Stauffer, 6752 Alsenbrück-Langmeil
- 2.17 der Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler vom 30.10.179 - 651-10/Si/We - soweit nicht gem. IV.1.19 erledigt und vom 23.09.1983 - IV/Si/De -
- 2.18 der Ortsgemeinde Winnweiler vom 18.10.1979 - Go/Dü - und vom 04.10.1983 - IS/We -
- 2.19 der Ortsgemeinde Börrstadt vom 23.10.1979 /St
- 2.20 der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Außenstelle Kaiserslautern, vom 31.10.1979 - 214/Wei/Kz - (siehe ferner IV. 1.13)
- 2.21 der Ortsgemeinde Münchweiler/Als. vom 24./26.27. Sept. 1979 - Brh -
- 2.22 des Herrn Paul Blumenröder, Röderhof, 6751 Börnstadt, vom 09.10.1979
- 2.23 von Frau Minnie Milow-Rembe, Kaiserstr. 3, 6751 Langmeil, vom 04.10.1979
- 2.23.1 von Frau Ilse Zwicker, Thomas-Mann-Str. 6, 7000 Stuttgart 30, vom 04.10.1979
- 2.23.2 des Herrn Fritz Rembe, Bertold-Brecht-Str. 16, Bad Vilbel, vom 04.10.1979
- 2.23.3 von Frau Magdalena Rembe, Kaiserstr. 3, 6751 Langmeil, vom 04.10.1979
- 2.24 des Herrn Georg Werner Franck, Wasserburger Str. 37, 8011 Kirchseeon, vom 08.07.84
- 2.25 des Herrn Ernst Franck, 6751 Langmeil, vom 12.10.1979

- 2.26 des Herrn Gustav Müller, Lindenhof, 6751 Börrstadt,
vom 19.10.1979
- 2.27 von Frau Irene Blankenheim und Herrn Ernst Blankenheim,
Helincheneiche 10 6719 Eisenberg
- 2.28 des Kulturamtes Worms vom 28.11.1979/26.11.1980
- Scham/Rw - Punkte 16-29
- 2.29 des Vereins für Naturforschung und Landespflege e.V.
POLLICHIA, Bahnhofstr. 12, 6747 Annweiler, vom
4.1.1985 - Az. 03 Verk. - für Rest-Planungsbereich
- 2.30 der Gesellschaft für Naturschutz u. Ornithologie
Rheinl.-Pfalz e.V., Humperdinckstr. 104, Bad
Kreuznach, vom 3.2.1985 für Rest-Planungsbereich
3. Die Einwendungen und Forderungen der nachfolgend auf-
geführten Beteiligten betreffen Fragen der Entschädi-
gung, die aufgrund der straßengesetzlichen Vorschrif-
ten in diesem Planfeststellungsverfahren nicht gere-
gelt werden können. Soweit aus den mit bestimmten
Vorbehalten verbundenen Entschädigungsforderungen
mittelbar Einwendungen gegen die Planung abgeleitet
werden könnten, werden Planeinwendungen unbeschadet
einer gesonderten Regelung von Entschädigungsansprüchen
zurückgewiesen. Auf die Begründung in Abschnitt V
dieses Beschlusses wird hingewiesen.
- 3.1 von Frau Ursula Schmitt und Herrn Clemens Schmitt,
Hauptstraße 17, 6761 Weitersweiler, vom 05.11.1979
- 3.2 von Frau Gertrud Kullmann, Aussiedlerhof, 6761
Weitersweiler, vom 07.11.1979
- 3.3 des Herrn Heinrich Throm, Auf dem Hof 6, 6761

Weitersweiler, vom 07.11.1979

- 3.4 von Frau Klara Burgey und Herrn Hans Burgey,
Winkelstück 1, 6719 Weitersweiler, vom 25.10.1979
 - 3.5 des Herrn Konrad A. Müller, Eselsfürth 2, 6750
Kaiserslautern 21, vom 25.10.1979
 - 3.6 der Herren Eugen und Udo Sauer, Oberstr. 29, 6701
Hochdorf-Assenheim, vom 17.10.1979
 - 3.7 des Herrn Helmut Alles, Kaiserstr. 21, 6761
Standenbühl, vom 12.10.1979
 - 3.8 des Herrn Wilhelm Busch u. Fa. Valentin Busch KG,
Postfach 28, 8454 Schnaittenbach/Opd., vom 25.9.1979
 - 3.9 des Herrn Gerhard Hoffmann, Hauptstr. 13, 6761
Weitersweiler, vom 20.11.1979
 - 3.10 des Herrn Alfons Eichler, Hauptstr. 24, 6761
Weitersweiler, vom 16.11.1979
 - 3.11 des Herrn Alfons Dhom, Bolanderstr. 3, 6761
Weitersweiler, vom 13.03.1980
4. Die Einwendungen und Forderungen der nachstehend aufgeführten Beteiligten konnten keinen Erfolg haben und werden unter Hinweis auf die Begründung in Abschnitt V dieses Beschlusses zurückgewiesen:
- 4.1 von Frau Johanna Rappmann, Am Herzel 19, 6730
Neustadt/Wstr. vom 6.11.1979
 - 4.2 des Herrn Kurt Friebe, Bannholz, Post 6761 Standenbühl,
vom 14.10.1979 und 4.11.1979

- 4.3 des Herrn Karl Heinrich Zepp, Breunigweiler Str. 2, Standenbühl, vom 14.10.1979 und 31.10.1979
- 4.4 des Herrn Hans Martin, Kaiserstr. 42, Standenbühl, vom 14.10.1979 und 2.11.1979
- 4.5 des Herrn Alfred Müller, Kaiserstr. 30, Standenbühl, vom 30.10.1979
- 4.6 des Herrn Manfred Hach, Kaiserstr. 36, Standenbühl, vom 14.10.1979 und 22.10.1979
- 4.7 der Einspruchsgemeinschaft von Bürgern Standenbühls, Weitersweilers und Steinbachs, vom 14.10.1979 und 30.10.1979:

- Herrn August Scheu, Standenbühl,
zugleich als Vorsitzender der Pfälzischen Bauern-
u. Winzerschaft, Standenbühl

- | | |
|----------------------------------|---------------|
| - Herr August Schnell, | Standenbühl |
| - Herr Heinz Backhaus, | " |
| - Herr Heinrich Landmesser, | " |
| - Herr Hermann Schmitt, | Weitersweiler |
| - Herr Alfred Müller, | Standenbühl |
| - Herr Willi Müller, | " |
| - Herr Hugo Bernhard, | " |
| - Herr Helmut Kissinger, | " |
| - Herr Emil Schmidt, | " |
| - Herr Otto Reichert, | " |
| - Herr August Klos, | " |
| - Herr Hans Schmidt, | Steinbach |
| - Herr Ludwig Bauer, | " |
| - Herr Jakob Bauer, | " |
| - Herr Walter Kirch, | " |
| - Herr Klaus Müller, | Standenbühl |
| - Herr Karl Müller, | " |
| - Herr Georg Brauch, Münsterhof, | Standenbühl |

- Herr Walter Schneider, Steinbach
- Herr Otto Breitenbruch "
- Herr Walter Baumgärtner, Standenbühl
- Herr Oskar Dietz, Donnersbergstr. 54, Steinbach
- Frau Anna Grohe, " 14, "
- Herr Ludwig Maue, " 32, "
- Herr Edmund Bauer, " 29, "
- Herr Friedel Maue, " 37, "
- Herr Helmut Opp, " 53, "
- Herr Walter Heeger, Kirchstr. 2, "
- Herr Werner Hack I, Hahnweiler Str. 7, "
- Herr Albert Schmidt, Standenbühler Str.6, "
- Frau Sieglinde Siebecker, Bachstr. 2, "
- Herr Otto Orth, Donnersbergstr. 52, "
- Herr Werner Hack II, " 58, "

5. Der Einspruch der Einspruchsgemeinschaft "Betroffene Bürger der Gemeinde Steinbach" vom 22.9.1979 bzw. der "Interessengemeinschaft A 63 mit Rastplatz in Steinbach vom 7.7.1980 sowie die von Beteiligten dieser Gemeinschaften zusätzlich erhobenen Einzelsprüche vom 11.10.1979, 20.10.1979, 23.10.1979, 27.10.1979 und 28.10.1979 gegen die nach dem offengelegten Plan vorgesehene Lage der Tank- und Rastanlage mit Kiosk (TK) Steinbach betrifft im Grunde den von der jetzigen Planfeststellung noch nicht erfaßten Neubau-Teilbereich der A 63 von Bau-km 16 + 200 bis 23 + 468 (vgl. Beschlußabschnitt I.2). Der offengelegte Plan sah die TK Steinbach aber im Nahbereich der mit der jetzigen Planfeststellung festgelegten Abtrennstelle = Bau-km 23+468, vor. Der Straßenbaulastträger hat sich daher jetzt schon dafür entschieden, aufgrund der Einsprüche den nach den offengelegten Plänen vorgesehenen Standort einer Tank- und Rastanlage bei Steinbach aufzugeben. Diese Planung zur Errichtung einer Tank- und Rastanlage Steinbach wird entsprechend dieser Festlegung des

Straßenbaulastträgers somit auch bei Fortführung des Verfahrens für den Abtrennbereich der A 63 von Bau-km 16 + 200 bis 23 + 468 nicht mehr weiterbetrieben. Die Einsprüche der Beteiligten gegen die Tank- und Rastanlage Steinbach haben sich hierdurch erledigt. Soweit sich die Einsprüche der Beteiligten unter IV.5.1 - 5.46 auch grundsätzlich gegen die Planung der A 63 und die Kreuzung der A 63 mit der L 394 richten, werden wegen der insoweit bestehenden Vorgreiflichkeit des jetzt festgestellten Planes die Einsprüche unter Hinweis auf die Ausführungen im Beschlußabschnitt V zurückgewiesen, und zwar von:

- 5.1 Herrn Michael März, Brühlstr. 12, 6761 Steinbach,
(zugleich Einzeleinspruch vom 27.10.1979)
- 5.2 Herrn Harald Weber, Brühlstr. 16, Steinbach
- 5.3 Frau Gertrud Weber, Brühlstr. 16, Steinbach
(zugleich Einzeleinspruch vom 28.10.1979)
- 5.4 Frau Gisela Müller u. Herrn Hans Müller, Brühlstr.
14, Steinbach
- 5.5 Frau Elvira Stark, Brühlstr. 14, Steinbach
- 5.6 Herrn Klaus Zankl und Frau Monika Zankl, Brühlstr. 9,
6761 Steinbach
(zugleich Einzeleinsprüche vom 11.10. u. 27.10.1979)
- 5.7 Herrn Gottfried Rinner, Brühlstr. 7, Steinbach
(zugleich Einzeleinspruch vom 20.10.1979)
- 5.8 Herrn Walter Fett u. Frau Irmtraut Fett, Brühlstr. 8,
Steinbach
- 5.9 Herrn Hans Hack, Brühlstr. 21, Steinbach